

Allgemeine Geschäftsbedingungen HANDELSHOF C & C Großhandel

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem HANDELSHOF. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden (auch z.B. Bezugsbedingungen, Einkaufsbedingungen) werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Geltung ist bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart. Jedem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Mit der Bekanntgabe dieser AGB treten unsere bisherigen Geschäftsbedingungen außer Kraft; dies gilt auch für solche, die auf älteren Einkaufsberechtigungen aufgedruckt sind.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Beziehung des Kunden zu der **Handelshof Köln Stiftung & Co. KG**, mit allen Betriebsstätten, ohne das hierfür eine erneute Vereinbarung erforderlich ist.
- 1.4 Soweit im Markt eine Geschäftshausordnung zur Kenntnis gebracht wird (z.B. durch Aushang, schriftliche Mitteilung etc.), gelten die dortigen Bestimmungen ergänzend zu diesen Bedingungen. Im Fall von Unklarheiten haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

2. Zutritt zum Markt / Eingangskontrolle

- 2.1 Der Zutritt zum Markt ist nur den nach diesen Bedingungen berechtigten Personen gestattet.
- 2.2 Diese sind ausschließlich
 - a) Kunde mit Einkaufsausweis
 - b) Namentlich benannte, ständige Einkaufsberechtigte des Kunden mit dessen Einkaufsausweis im Original
 - c) Einzelfall-Beauftragte des Kunden mit Tagesausweis, ausgestellt nach Vorlage des Einkaufsausweises und Abgabe der schriftlichen Legitimation
 - d) Inhaber eines Tagesausweises, der nach Überprüfung der Berechtigung ausgestellt wurde.
- 2.3 Durch das hier niedergelegte System zur Erfassung und Kontrolle der Zutrittsberechtigung der in unseren Märkten einkaufenden Personen ist sicher gestellt, dass unberechtigte Dritte keinen Zugang zum Markt haben und somit auch keine Einkaufstätigkeiten entfalten können.
- 2.4 Um die Einhaltung der Zutrittsberechtigung sicher zu stellen, ist beim Betreten des HANDELSHOF-Markts der von uns ausgestellte Einkaufsausweis unaufgefordert vorzulegen. Wir sind berechtigt, sowohl beim Betreten des Markts als auch während des Einkaufs im Markt die Zutrittsberechtigung durch Vorlage des von uns ausgestellten Einkaufsausweises zu kontrollieren.
- 2.5 Sofern der Einkaufsausweis kein Lichtbild enthält oder das Lichtbild mit der Person nicht überein stimmt, sind wir berechtigt, den Nachweis der Übereinstimmung der Identität mit der des Kunden oder seines namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen. Wird diese Feststellung verweigert, werden wir der Person den Zutritt zum Markt untersagen.
- 2.6 Der HANDELSHOF verkauft nur an Gastronomie, Hotellerie, Wiederverkäufer, Gewerbetreibende und Großverbraucher.
 - a) Gewerbetreibende sind auch sonstige Gewerbetreibende und unternehmerisch selbständige Erwerbstätige (z.B. Freiberufler), soweit sie über eine eigene Betriebsorganisation verfügen (z.B. über ein eingerichtetes Büro mit mindestens einem/einer Angestellten).
 - b) Großverbraucher sind insbesondere Werkstätten und Kantinen, Behörden und sonstige Verwaltungen, Organisatoren von Großveranstaltungen sowie Betriebs- und Personalräte, sofern und soweit diese über einen eigenen Einkaufsetat verfügen.
- 2.7 Zur Feststellung und Kontrolle der Zugehörigkeit des Kunden zu vorstehendem Käuferkreis erhält der Kunde auf entsprechenden Antrag hin unseren Einkaufsausweis. Der Einkaufsausweis wird bei Nachweis der Zugehörigkeit zum vorgenannten Kundenkreis (Ziffer 2.6) durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung (z.B. Gewerbeanmeldung, einen aktuellen Umsatz- oder Gewerbesteuerbescheid, oder einen aktuellen Beleg über die letzte Umsatz- oder Gewerbesteuerzahlung) ausgehändigt.
- 2.8 Neben dem Kunden sind bis zu maximal drei vom Kunden namentlich auf unserem Formblatt bestimmte und ebenfalls mit Unterschriftenprobe legitimierte Personen (namentlich benannte, ständige Einkaufsberechtigte) zutrittsberechtigt zum HANDELSHOF-Markt. Der Kunde hat dem jeweiligen namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten zum Nachweis der Zutrittsberechtigung seinen Einkaufsausweis im Original zur Vorlage zur Verfügung zu stellen.
- 2.9 Soll ausnahmsweise ein Dritter für den Kunden oder einen der namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten einen Einkauf bei uns vornehmen, so hat der Beauftragte sich durch Vorlage des Originals des Einkaufsausweises und einer schriftlichen Legitimation des Kunden unaufgefordert beim Betreten des HANDELSHOF-Markts auszuweisen und sich einen Tagesausweis ausstellen zu lassen, der nur am Ausstellungstag und nur für einen Einkauf gültig ist und nach dem Abschluss des Einkaufs zurück zu geben ist. Die schriftliche Legitimation verbleibt in diesem Fall bei uns.
- 2.10 Kann ein Kunde oder sein namentlich benannter, ständiger Einkaufsberechtigter ausnahmsweise seine Berechtigung zum Zutritt nicht durch Vorlage eines Einkaufsausweises belegen, sind wir gleichwohl berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden oder namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten einen Tagesausweis auszustellen, wenn er persönlich positiv bekannt ist oder die Zutrittsberechtigung anderweitig nachgewiesen wird.
- 2.11 Der Einkaufsausweis ist nicht übertragbar; eine Weitergabe an Dritte außerhalb der hier vorgesehenen Fälle ist unzulässig.
- 2.12 Jeder Verlust eines Einkaufsausweises ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.13 Bei Aufgabe oder Änderung des Gewerbes ist uns der Einkaufsausweis vom Kunden unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.14 Wir sind jederzeit berechtigt, vom Kunden den Nachweis für das Fortbestehen seiner Einkaufsberechtigung durch Vorlage amtlicher Bescheinigungen zu verlangen.
- 2.15 Einkaufsausweise und Tagesausweise bleiben unser Eigentum und können jederzeit – auch fristlos – ohne Angabe von Gründen für ungültig erklärt oder eingezogen werden. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Herausgabe oder Wiedererrichtung besteht nicht.
- 2.16 Wir sind berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe von €1.000,00 für jeden Einkauf unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zu verlangen, wenn
 - a) sich mit seinem Einkaufsausweis andere als die nach diesen Regelungen einkaufsberechtigten oder einzelbeauftragten Personen Zutritt verschaffen möchten, ohne dass zuvor der Verlust der Karte angezeigt wurde,
 - b) mit dem Einkaufsausweis des Kunden nach Aufgabe des Gewerbes eingekauft wird, oder
 - c) ein Tagesausweis bei Verlassen des Markts nicht unaufgefordert zurückgegeben wird.
- 2.17 Die jeweils einkaufsberechtigte Person kann sich von einer Begleitperson begleiten lassen, dies jedoch ausschließlich zur Hilfeleistung. In besonderen Fällen sind auch zwei Begleitpersonen erlaubt.
- 2.18 Das Mitführen von Taschen oder Behältnissen, von separat zu tragenden Gegenständen sowie von optischen, akustischen oder sonstigen Aufzeichnungsgeräten in den Markt ist nicht gestattet.

3. Angebote / Preise

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 3.2 Die genannten Preise sind Netto-Tagespreise in Euro ohne Umsatzsteuer, es sei denn, Bruttopreise werden gesondert kenntlich gemacht. Die jeweils geltende, gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Netto-Tagespreisen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erhoben.
- 3.3 Eine Abnahme von Waren unterhalb der von uns jeweils festgelegten Mindestabnahmemenge (kleinste Gebindegröße) ist ausgeschlossen. Die Öffnung oder Beschädigung von Originalgebänden oder Verpackungen führt zur Kauf- und Abnahmeverpflichtung.

4. Vertragsschluss / Legitimation durch Einkaufsausweis / Wegfall der Einkaufsberechtigung

- 4.1 Der Einkaufsausweis stellt ein rechtsgeschäftliches Legitimationspapier für den jeweiligen Inhaber (Besitzer, Vorlegenden) des Einkaufsausweises dar. Der Kunde als Vertragspartner bevollmächtigt hierdurch den jeweiligen Inhaber (Besitzer, Vorlegenden) des Einkaufsausweises, in seinem Namen und auf seine Rechnung einzukaufen. Wir sind berechtigt, Waren an den jeweiligen Inhaber (Besitzer, Vorlegenden) des Einkaufsausweises mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Kunden zu übergeben.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen Einkaufsausweis vor Verlust, Diebstahl oder sonstigem Missbrauch zu schützen und uns ein eventuelles Abhandenkommen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich mitzuteilen. Ebenso ist er verpflichtet, uns den Wegfall der Einkaufsberechtigung eines namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Wir sind berechtigt, so lange uns keine derartige schriftliche Mitteilung des Kunden vorliegt, auf die Legitimationswirkung des Einkaufsausweises zu vertrauen. In diesem Fall gelten Einkäufe unter Vorlage eines entwendeten oder verloren gegangenen Einkaufsausweises oder unter Weiternutzung des Einkaufsausweises trotz gewünschten Wegfalls der Einkaufsberechtigung des zuvor namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten als mit Wirkung gegenüber dem Kunden getätigt, d.h. im Namen und auf Rechnung des Kunden sowie mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Kunden.
- 4.4 Der Kunde kann sich auf den Verlust oder das Abhandenkommen des Einkaufsausweises oder auf den gewünschten Wegfall der Einkaufsberechtigung des zuvor namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten nur in Bezug auf solche Einkäufe berufen, die nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über Verlust, Abhandenkommen oder Wegfall der Einkaufsberechtigung des namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten getätigt werden.
- 4.5 Der Kunde kann die vorgenannte, rechtsgeschäftliche Legitimationswirkung seines Einkaufsausweises dadurch ausschließen, dass er sich von uns einen Einkaufsausweis ausstellen lässt, der ausschließlich zum Kauf gegen Barzahlung berechtigt.
- 4.6 Wir sind berechtigt, zusätzliche Erklärungen unseres Kunden zur Verwendung des Kaufgegenstands zu fordern, z.B. bei grenzüberschreitender Verbringung.

5. Verwendung

Unsere Waren sind nur für den Wiederverkauf, zur gewerblichen Verwendung und/oder gewerblichen Verwertung bestimmt. Tabakwarenerzeugnisse dürfen nur zur gewerblichen, entgeltlichen Weiterveräußerung erworben werden. Der Einkaufsberechtigte bzw. seine Bevollmächtigten bestätigen durch Vorlage des Einkaufsausweises oder des Tagesausweises uneingeschränkt, dass die zu erwerbenden Waren ausschließlich für diese Zwecke erworben werden sollen.

Die Eignung der von uns verkauften Ware zum Zweck des Kunden wird nicht zugesichert; der Kunde ist alleinverantwortlich zur vorherigen Prüfung und Feststellung der Eignung, wobei unsere schriftlichen Angaben zum Kaufgegenstand nur nach Maßstab des allgemeingültigen Sprachverständnisses ein Vertrauen auslösen können; mündliche Angaben sind unverbindlich.

6. Entgelt- und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Unsere Rechnungen sind ohne Abzüge sofort fällig. Sie sind spätestens zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsziel auszugleichen.
Ist Rechnungsgegenstand ein Objektgeschäft, sind wir berechtigt, ein Drittel des Auftragswerts bei Vertragsschluss und ein weiteres Drittel zum Zeitpunkt unserer Bestellung bei unserem Lieferanten vom Kunden als Vorkasse zu berechnen, wenn der Gesamtnettowert des Auftrags €10.000 übersteigt und der Kunde den Auftragswert nicht durch eine schriftliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) absichert.
- 6.2 Die Bezahlung erfolgt bar oder unbar per ec-/Bank-/Kreditkarte oder SEPA-Firmenlastschrift-Mandat, jeweils Zug um Zug gegen Abgabe der Ware ohne jeden Abzug. Soweit wir uns zu der Abwicklung des Zahlungsverkehrs Dritter bedienen, gilt die Zahlung an diese gleichermaßen wie eine Zahlung an uns. Wenn und soweit wir die Forderung abgetreten haben sollten, erfolgen Zahlungen an uns als Erfüllung auf die abgetretene Forderung. Schecks werden nur in zuvor schriftlich vereinbarten Ausnahmefällen und nur in Verbindung mit einer Bankbestätigung erfüllungshalber angenommen.
- 6.3 Zahlungen des Kunden mit konkreter Tilgungsbestimmung werden auf die benannte Forderung angerechnet. Fehlt es an einer eindeutigen Tilgungsbestimmung des Kunden, werden Zahlungen nach dem Prinzip der zeitlichen Abfolge der Warenlieferung auf unsere Forderungen angerechnet. Zahlungen erfüllungshalber oder an Erfüllung statt gelten nicht als endgültige Tilgung.
- 6.4 Ist der Rechnungsbetrag durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, am nächsten Werktag nach dem vereinbarten Zahlungszieldatum nicht ausgeglichen, kommt der Kunde hierdurch – ohne dass es einer Mahnung bedarf – in Zahlungsverzug.
Ab Verzugsbeginn betragen die Verzugszinsen 8 % oberhalb des jeweils aktuellen Basiszinses, mindestens aber 10 % der Rechnungssumme. Im Fall, dass der gesetzliche Zinssatz unterhalb dieses vereinbarten Mindestsatzes liegt, ist der Kunde berechtigt, den Anfall eines geringeren Zinsschadens auf Seiten des HANDELSHOFs nachzuweisen.
Weitere Ansprüche werden durch den Anspruch auf Verzugszinsen nicht berührt.
- 6.5 Sofern wir nach Verzugsbeginn mahnen, sind wir berechtigt, jeweils €10,00 als pauschalisiertem Schadensersatz geltend zu machen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
- 6.6 Soweit Bankrücklastkosten durch Verschulden des Kunden anfallen, sind wir berechtigt, diese pauschal mit €15,00 geltend zu machen, es sei denn, der Kunde weist uns einen geringeren Schaden unter Berücksichtigung des zusätzlichen Buchungsaufwandes nach.
- 6.7 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen anderer Ansprüche als solcher auf Nacherfüllung nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
Sein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Anspruchs auf Nacherfüllung ist auf den einfachen Wert der Nacherfüllung begrenzt.
- 6.8 Ansprüche des Kunden gegenüber anderen Betriebsstätten des HANDELSHOF können uns nicht entgegen gehalten werden.
- 6.9 Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden oder ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung länger als 14 Tage in Verzug, sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Wir sind in diesen Fällen insbesondere berechtigt, sämtliche noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des vereinbarten Zahlungsziels von der Erfüllung unserer Forderungen aus früheren Warenlieferungen und der Vorkasse für die ausstehende Lieferung abhängig zu machen.

7. Sicherheiten (Eigentumsvorbehalt)

- 7.1 Der Kunde sichert sämtliche, auch künftig entstehende Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere auch einer etwaigen Saldoforderung), nebst Kosten, Zinsen und Umsatzsteuer.
- 7.2 Unsere Ware bleibt bis zur Erfüllung unserer Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
Der Kunde hat Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren und im Einzelfall auf unsere Anforderung zu versichern.
- 7.3 Wird die Ware durch den Kunden mit Sachen im Eigentum Dritter (fremden Sachen) oder mit Sachen im Eigentum des Kunden vermischt, vermengt, verbunden oder verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware zum Wert der fremden Sachen im Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung.
- 7.4 Der Kunde ist – jederzeit widerruflich – ermächtigt, die Ware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiter zu verkaufen.
Kommt der Kunde mit seinen fälligen Zahlungspflichten ganz oder teilweise in Verzug oder wird er zahlungsunfähig oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder wird eine Pfändung in das Vermögen des Kunden vorgenommen, erlischt vorgenannte Ermächtigung zu Weiterveräußerung, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung bedarf.
- 7.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 7.6 Bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit ist der Kunde verpflichtet, ebenfalls mit seinem Abnehmer einen inhaltsgleichen verlängerten Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren.

- 7.7 Der Kunde tritt seine Forderungen und Rechte, insbesondere Vergütungsansprüche und Sicherungsrechte, aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bereits jetzt bis zur Höhe unserer rückständigen Forderungen nebst Kosten und Zinsen an uns ab. Dies gilt auch in Bezug auf Forderungen aus der Übertragung von Bruchteilsrechten. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 7.8 Der Kunde ist – jederzeit widerruflich – zum Forderungseinzug berechtigt und im Falle der Zahlung durch seinen Abnehmer verpflichtet, die erhaltenen Zahlungen zum Ausgleich unserer Forderungen zu verwenden.
Der Einzug von an uns sicherungsabgetretener Forderungen im Wege des echten oder unechten Factoring bedarf zu seiner Wirksamkeit unserer vorherigen, schriftlichen Genehmigung. Wir können unsere diesbezügliche Genehmigung davon abhängig machen, dass der Factor in Höhe des Forderungsbetrags an uns leistet oder dass weitere Sicherheiten bestellt werden. Zieht der Kunde trotz Genehmigungsvorbehalt ohne unsere vorherige, schriftliche Genehmigung Forderungen ein, erfolgt dies treuhänderisch für uns. Wir sind jederzeit berechtigt, aus diesem Treuhandverhältnis unverzüglich Rechnungslegung und sofortige Auszahlung der eingezogenen Beträge zu verlangen.
- 7.9 Verstößt der Kunde gegen die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten oder kommt er in Zahlungsverzug oder wird er zahlungsunfähig oder wird die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware und / oder die unmittelbare Besitzverschaffung hieran zu verlangen. Nach dieser Rücknahme sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu durchschnittlichen und marktüblichen Konditionen zu verwerten und den Erlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen. In der Zurücknahme oder der Pfändung der Vorbehaltsware liegt nicht die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt.
- 7.10 Wir sind berechtigt, die Anzeige der Abtretung und Verpfändung der Forderungen des Kunden selbst beim Drittschuldner vorzunehmen (Offenlegung), wenn der Kunde mit seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug oder zahlungsunfähig ist oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt wird oder Pfändungen in das Vermögen des Kunden vorgenommen werden.
- 7.11 Der Kunde ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern seinen Abnehmer unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nebst aller notwendigen Auskünfte, insbesondere über seine eigenen Forderungen und / oder Rechte gegenüber dem Abnehmer und den Standort der Vorbehaltsware, schriftlich mitzuteilen und uns alle notwendigen Unterlagen auszuhändigen, damit wir unsere Rechte gegenüber seinem Abnehmer geltend machen können.
- 7.12 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde unter Hinweis auf unsere Sicherungsrechte der Pfändung bzw. dem Zugriff des Dritten zu widersprechen und uns unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) unter Beifügen der erforderlichen Unterlagen, bei Pfändungen insbesondere der Kopie des Pfändungsprotokolls, hiervon zu unterrichten, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und / oder außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung (Aufhebung des Zugriffs, Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware) zu erstatten, haftet der Kunde für den Ausfall, wenn nicht die Kosten im Verhältnis zum Wert der Vorbehaltsware unverhältnismäßig hoch sind.
- 7.13 Der Kunde kann den vorstehenden Pflichten zur aktiven Unterstützung keine Zurückbehaltungsrechte entgegen setzen.
- 7.14 Sämtliche Sicherheiten nach diesem Abschnitt erstrecken sich auch auf den Fall, dass ein Insolvenzverwalter nach § 103 InsO die Durchführung des Vertrags wählt. Sie sichern dann unsere sämtlichen, auch die aus der Erfüllungswahl neu entstandenen Forderungen gegenüber der Insolvenzmasse.

8. Leergut und Pfand

- 8.1 Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Gebinde (Paletten, Kasten, Kisten, Mehrwegflaschen, Fässer, Pre- oder Postmixbehälter, Rollcontainer etc. – ausgenommen Einweggebände, im Folgenden als Leergut bezeichnet) bleiben im Eigentum des HANDELSHOFES oder des jeweiligen Gebindelieferanten und werden dem Kunden als Sachdarlehen zur vorübergehenden bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen.
- 8.2 Eine bestimmungswidrige Verwendung sowie jedwede Verfügung (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung, Veräußerung etc.) über das Leergut ist unzulässig.
- 8.3 Ein, für die Überlassung des Leergutes von uns festgesetztes Pfand, ist bei Übergabe der Ware zu bezahlen.
- 8.4 Der Kunde ist zur Übergabe des Leergutes in ordnungsgemäßen (in vollen Kästen, sortiert nach Güte, Art und Sorten dem Gelieferten entsprechend) und unbeschädigten Zustand verpflichtet. Die Rückgabe erfolgt frachtfrei auf Gefahr des Kunden. Ein Rückgabeanspruch kann von uns vier Wochen nach Lieferung/Übergabe gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden.
- 8.5 Eine Rücknahmepflicht besteht nur in Bezug auf von uns stammendes Leergut, nicht für Fremdleergut. Unverhältnismäßige Mehrrückgaben von Leergut (über 5 % der Vollgutlieferung an einen Kunden) können abgelehnt werden.
- 8.6 Für nicht zurückgegebenes Leergut hat der Kunde – unter Anrechnung des von ihm gezahlten Pfandgeldes – Schadensersatz in Höhe von 75 % in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, mindestens aber in Höhe des gezahlten Pfandgeldes zu leisten.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1 Wir leisten Gewähr entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Ansprüche aus Mängeln verjähren in einem Jahr, sofern sich die Haftung nicht auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bezieht oder wir eine schriftliche Beschaffenheitsgarantie abgegeben haben; in diesen Fällen verjähren die Ansprüche in zwei Jahren.
- 9.2 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Ware unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in Bezug auf erkennbare Mängel, Stückzahlrichtigkeit, Gewicht und Größe zu überprüfen (§ 377 HGB) und Rügen schriftlich uns gegenüber zu erklären.
Soweit der Kunde nicht binnen 2 Werktagen ab Erhalt der Ware gerügt hat, gilt dies als Bestätigung, dass er diese Prüfung durchgeführt hat und keine erkennbaren Abweichungen/Mängel bestehen. Erst später erkennbare (verborgene) Mängel hat er innerhalb von 8 Tagen nach Erkennbarkeit des Mangels schriftlich anzuzeigen.
- 9.3 Dem Kunden steht im Fall mangelhafter Leistung nur ein Nacherfüllungsanspruch (Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist oder mangelfreie Nachlieferung nach unserer Wahl) zu. Weitere gesetzliche Rechte (Rücktritt oder Minderung, Schadens- oder Aufwendungsersatz) stehen dem Kunden nur zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Das Gleiche gilt, wenn wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, es sei denn, wir verweigern, weil die Nacherfüllung für uns nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Eine Nacherfüllung gilt erst als fehlgeschlagen, wenn wir erfolglos drei Nacherfüllungsversuche vorgenommen haben.
- 9.4 Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Sachmängel oder Schäden, die nach Gefahrübergang beim Kunden durch natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse oder durch ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung entstehen. Der Beweis, dass der Sachmangel bei Gefahrübergang bestanden hat, obliegt von Anfang an dem Kunden; eine Beweislastumkehr findet zu keiner Zeit statt.
- 9.5 Der Rücktritt wegen nicht vertragsgemäßer Leistung ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist oder der Kunde den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend zu vertreten hat.
Wir haften für entgangenen Gewinn und andere Vermögensschäden nur, wenn der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Leistung beanspruchen kann. Nur in diesem Fall erstreckt sich unsere Haftung auch auf notwendige zusätzliche Verwendungen des Kunden, die durch die Nachbesserung notwendig werden, insbesondere Aus/Einbaukosten oder Installationen/Konfigurationen.
- 9.6 Wir haften außerhalb wesentlicher Vertragspflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern sich die Haftung nicht auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bezieht.
- 9.7 Unsere Haftung ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.8 Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch für Ansprüche nach § 478 BGB (Rückgriff des Wiederverkäufers auf den Lieferanten). Für Fremderzeugnisse treten wir unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an Erfüllung Statt an. Sollte der Kunde seine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferant nicht durchsetzen können, weil dieser nicht leistungsfähig ist, lebt unsere Gewährleistungsverpflichtung wieder auf.

10. Haftung des Kunden / Vertragspflichten

- 10.1 Der Kunde verpflichtet sich im Sinne einer vertraglichen Hauptpflicht, dafür Sorge zu tragen, dass
- a) jeder Verlust des Einkaufsausweises unverzüglich schriftlich angezeigt wird;
 - b) jeder Wegfall der Einkaufsberechtigung eines zuvor namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten unverzüglich schriftlich angezeigt wird;
 - c) der Einkaufsausweis bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit unaufgefordert zurückgegeben wird.
- 10.2 Verletzt der Kunde seine vertragliche Hauptpflicht zur unverzüglichen (ohne schuldhaftes Zögern) Mitteilung bezogen auf Verlust oder Abhandenkommen des Einkaufsausweises oder Wegfall der Einkaufsberechtigung des zuvor namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten, haftet er uns gegenüber für sämtliche Schäden, die aus einem eventuellen Missbrauch des Einkaufsausweises und/oder der Behauptung der Einkaufsberechtigung eines zuvor namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten entstehen.
Hierbei sind wir nicht verpflichtet, Dritte zuvor in Anspruch zu nehmen. Wir treten Zug-um-Zug gegen Ersatz unseres Schadens die Ansprüche an den Kunden ab, die uns unmittelbar gegen Dritte zustehen.

11. Verhältnis des Kunden zur HANDELSHOF-Gruppe und unseren Partnern

- 11.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Forderungen des HANDELSHOFs gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung sämtlichen zur HANDELSHOF-Gruppe gehörenden Unternehmen (=HANDELSHÖFEN) als Gesamtgläubiger zustehen und von der EDEKA Foodservice Handelshof Management GmbH als zentrale Einzugsstelle im Rahmen eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats mittels Lastschrift von seinem/seinen Konto/Konten eingezogen werden, sofern keine abweichende Zahlungsmodalität vereinbart wird. Zusätzlich ist der Kunde damit einverstanden, dass wir für einzelne oder alle Unternehmen der HANDELSHOF-Gruppe Forderungen gegenüber unseren Kunden abtreten (Factoring), insbesondere für den Fall von Rücklastschriften. Die zusätzlichen Bedingungen und der Name unseres Partners werden dem Kunden beim Einkauf bekannt gegeben.
- 11.2 Wir und unsere Partner sind berechtigt, mit und gegen fällige und nichtfällige Forderungen, welche uns selbst, unseren Partnern oder anderen Unternehmen der HANDELSHOF-Gruppe gegen den Kunden zustehen bzw. die der Kunde gegen ein Unternehmen der HANDELSHOF-Gruppe hat, aufzurechnen.
- 11.3 Der Kunde ist ferner damit einverstanden, dass alle von ihm oder einem Dritten gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die anderen Unternehmen der HANDELSHOF-Gruppe gegenüber dem Kunden zustehen.
- 11.4 Zu den Unternehmen der HANDELSHOF-Gruppe im Sinne dieser Regelung zählen die EDEKA Foodservice Handelshof Management GmbH; die Handelshof Köln Stiftung & Co. KG mit allen Betriebsstätten sowie weitere HANDELSHÖFE, an denen EDEKA Foodservice Stiftung & Co. KG beteiligt ist.

12. Datenschutz / Speicherung von Daten

Die gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden eingehalten. Soweit zum Abschluss und zur Abwicklung der Geschäfte erforderlich, werden die Daten des Kunden und seiner namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten bei von der EDEKA Foodservice Handelshof Management GmbH im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung i.S.v. § 11 BDSG gespeichert und verarbeitet. Im Rahmen einer Kreditgewährung, des Einzugs von Forderungen sowie der Abtretung von Forderungen dürfen diese aus berechtigtem Interesse auch an Dritte weitergegeben werden, die ihrerseits die Daten speichern und verarbeiten.

Der Kunde ist hierdurch von der ersten Speicherung bzw. Übermittlung gemäß § 33 BDSG in Kenntnis gesetzt und akzeptiert die Auftragsdatenverarbeitung durch die EDEKA Foodservice Handelshof Management GmbH sowie das weitere Benachrichtigungen nicht erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, seine namentlich benannten, ständigen Einkaufsberechtigten auf diese Speicherung und / oder Übermittlung hinzuweisen und erklärt durch die namentliche Benennung seiner ständigen Einkaufsberechtigten, dass diese mit der Speicherung und / oder Übermittlung - auch im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung - einverstanden sind.

13. Handelshofkarten und Geschenkkarten

Sowohl Handelshofkarten als auch Geschenkkarten können – auch in Teilbeträgen – allein bei den Handelshöfen mit C & C Großhandel (vgl. Ziffer 11.4), allerdings nur zur Bezahlung der von den jeweiligen Handelshöfen angebotenen Waren- oder Dienstleistungen eingesetzt werden. Bei Verlust oder Abhandenkommen erfolgt weder eine Ersatzleistung durch eine neue Karte noch eine Werterstattung. Ein Umtausch ist ausgeschlossen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Eine Barauszahlung ist ebenso wie eine Verrechnung mit offenen Posten ausgeschlossen. Mit Ablauf der gesetzlichen BGB-Regel-Verjährungsfrist ist ein Einsatz der Geschenkkarte ausgeschlossen; der Wert der Karte entfällt in diesem Fall ersatzlos. Dasselbe gilt für die Handelshofkarte mit Ablauf des aufgedruckten Gültigkeitsdatums.

14. Sonstiges

- 14.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Kaufrechts.
- 14.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen einschließlich dieser Bedingung bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 14.3 Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Bedingungen eine Regelungslücke enthalten.
An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Vereinbarung der Bedingungen oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- 14.4 Erfüllungsort für alle Leistungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag (auch solche im Urkunds- und Wechselprozess und im Mahnverfahren) ist Köln.